



saar^{LB}

Landesbank Saar

Nachtrag gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die "*Prospektverordnung*")

zum Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 21.06.2021 (der "*Basisprospekt vom 21.06.2021*")

zum Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 12.10.2021 (der "*Basisprospekt „Green Bond“ vom 12.10.2021*")



Inhalt

Widerrufsrecht	3
Nachtragsgegenstand	4
1. Nachtragspflichtige Umstände	4
2. Nachtrag zum Basisprospekt	5
3. Veröffentlichung	11

Widerrufsrecht

Sofern Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebots unter einem der Basisprospekte angeboten wurden oder werden, haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Schuldverschreibungen bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags, demzufolge beginnend am 7. April 2022 und endend am 12. April 2022, zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass (i) der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit gemäß Art. 23 Absatz 1 der Prospektverordnung vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder — falls früher — der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde und (ii) die Schuldverschreibungen den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.

Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber der Landesbank Saar (die "Emittentin") abgegeben worden ist, ist der Widerruf an die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, D-66111 Saarbrücken zu richten.

Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber einem anderen als der Emittentin (der "Dritte") abgegeben worden ist, ist der Widerruf an diesen Dritten zu richten.

Nachtragsgegenstand

Gegenstand dieses Nachtrags ist

1. Der Basisprospekt vom 21.06.2021, bestehend aus dem Registrierungsformular vom 27.05.2021 und der Wertpapierbeschreibung vom 21.06.2021.
2. Der Basisprospekt „Green Bond“ vom 12.10.2021, bestehend aus dem Registrierungsformular vom 27.05.2021 und der Wertpapierbeschreibung vom 12.10.2021.

1. Nachtragspflichtige Umstände

Durch diesen Nachtrag werden die Basisprospekte vom 21.06.2021 und vom 12.10.2021 gemäß Art. 23 Abs. 1 ProspektVO geändert.

- a. Gegenstand dieses Nachtrags ist als wichtiger neuer Umstand, dass mit Bescheid vom 09.11.2021 durch die BaFin als nationale Abwicklungsbehörde, die nach Artikel 7 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung) in Verb. mit § 3 Abs. 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) für die Erstellung von Abwicklungsplänen und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit derjenigen Unternehmen oder Gruppen, für die nicht der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB) nach Art. 7 Abs. 2, Abs. 4 Buchstabe b oder Abs. 5 SRM-VO zuständig ist, mitgeteilt wurde, dass für die Emittentin ein Abwicklungsplan nach Art. 8, 9 in Verb. mit Art. 7 Abs. 3 Buchstabe a und Unterabsatz 4 SRM-Vor in Verb. mit § 40 SAG erstellt wurde. Bei der Erstellung des Abwicklungsplans wurden vereinfachte Anforderungen gemäß Art. 11 SRM-VO in Verb. mit § 41 SAG angewandt.

Im Rahmen einer strategischen Unternehmensanalyse mit Fokus auf dem Geschäftsmodell, der strukturellen Kapital- und Liquiditätsausstattung sowie dem Risikoprofil wurden keine kritischen Funktionen oder wesentliche in- und externe Abhängigkeiten (Vernetzung) identifiziert. Vor diesem Hintergrund kommt die BaFin zu der Einschätzung, dass bei einem Ausfall der Emittentin keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzsysteme in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedsstaat oder in der Union insgesamt zu erwarten sind.

Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß Art. 11 SRM-VO in Verbindung mit § 57 SAG hat daher ergeben, dass die Liquidation der Emittentin im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens durchführbar und glaubwürdig ist. Die Emittentin unterliegt damit nicht dem speziellen Banken-Abwicklungsregime. Die Abwicklungsbehörde kann bei sog. Abwicklungsinstituten bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn die Abwicklungsvoraussetzungen alle vorliegen

(Bestandsgefährdung, keine Aussicht den Ausfall der Bank durch alternative Maßnahmen abzuwenden, die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich). In einem solchen Krisenfall könnte die nationale Abwicklungsbehörde verschiedene umfangreiche Maßnahmen – auch bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Emittentin nachteilig auswirken können (Instrument des sog. Bail-in (auch als sog. Gläubigerbeteiligung bezeichnet), Instrument der Unternehmensveräußerung, Instrument des Brückeninstituts bzw. Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft). Im Falle der Emittentin hat die BaFin als nationale Abwicklungsbehörde eine Einstufung dahingehend getroffen, dass eine Abwicklung im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens durchführbar ist, sodass die Regelungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) grundsätzlich keine Anwendung finden.

- b. Gegenstand dieses Nachtrags ist als weiterer wichtiger neuer Umstand, dass die Emittentin die Erlösverteilung um „soziale Produkte“ neben den bisherigen „grünen Produkten“ erweitert. Das Social Bond Rahmenwerk der Emittentin wurde am 29. März 2022 auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht. Die Emission von Sozialen Pfandbriefen bzw. von Social Bonds zur Refinanzierung von Krediten, die einem sozialen Mehrwert dienen, ist in Planung.

Aufgrund des Nachtrags werden die Basisprospekte wie folgt geändert:

2. Nachtrag zum Basisprospekt

A. Dieser Nachtrag ändert die beiden Basisprospekte (Änderungen in der Wertpapierbeschreibung vom 21.06.2021 sowie in der Wertpapierbeschreibung „Green Bond“ vom 12.10.2021) wie folgt:

- a. Änderungen in Kapitel B.I. (Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe – Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben) in der Wertpapierbeschreibung vom 21.06.2021 sowie in der Wertpapierbeschreibung „Green Bond“ vom 12.10.2021**

Die Änderungen in diesem Abschnitt sind durch den oben unter 1a. beschriebenen nachtragspflichtigen Umstand bedingt.

(i) Der Abschnitt I. 1. „Risiken in der Insolvenz der Emittentin bzw. bei Abwicklungsmaßnahmen“ wird wie folgt ersetzt:

1. Risiken in der Insolvenz der Emittentin

Die Anleihegläubiger tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin.

Dabei bedeutet Insolvenzrisiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den

Schuldverschreibungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand tritt bspw. dann ein, wenn die Emittentin zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Wird über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Anleihegläubiger ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. Anleihegläubiger erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote richtet. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig bei weitem nicht die Höhe des festgelegten Nennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen. Eine Insolvenz der Emittentin kann zum vollständigen Verlust des Kapitals führen, das Anleihegläubiger beim Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben (Risiko eines Totalverlusts).

Der Unterabschnitt „**Anleihegläubiger können zudem von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein**“ (zwei Absätze) entfällt

Der letzte Absatz in dem Unterabschnitt „**Haftungskaskade**“ entfällt.

Die beiden letzten Absätze in dem Unterabschnitt „**Insolvenzverfahren und Insolvenzzrangfolge**“ entfallen.

b. Änderungen im Kapitel B.II. (Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe – Risiken, die sich aus der Art der Pfandbriefe ergeben) in der Wertpapierbeschreibung vom 21.06.2021 sowie in der Wertpapierbeschreibung „Green Bond“ vom 12.10.2021

Die Änderungen in diesem Abschnitt sind durch den oben unter 1a. beschriebenen nachtragspflichtigen Umstand bedingt.

(i) Der Abschnitt unter B.II. „Risiken, die sich aus der Art der Pfandbriefe ergeben“ wird wie folgt ersetzt:

Die nachfolgenden Risiken gelten ausschließlich für Pfandbriefe.

In dieser Risikokategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Art der Pfandbriefe ergeben, dargestellt.

(ii) Der Abschnitt II. 2. „Risiko von Abwicklungsmaßnahmen“ entfällt.

B. Dieser Nachtrag ändert die Wertpapierbeschreibung „Green Bond“ vom 12.10.2021 wie nachfolgend angegeben:

Die Änderungen in diesem Abschnitt sind durch den oben unter 1b. beschriebenen nachtragspflichtigen Umstand bedingt.

a. Änderungen des Deckblatts der Wertpapierbeschreibung „Green Bond“ vom 12.10.2021

Der Hinweis „Green Bond“ auf dem Deckblatt wird ersetzt durch den Hinweis „Green und Social Bond“.

b. Änderungen in Kapitel B (Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe) der Wertpapierbeschreibung „Green Bond“ vom 12.10.2021

(i) Der Abschnitt B.III.4 „Risiken, die mit der Verwendung der Erlöse aus den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen verbunden sind“ wird wie folgt ersetzt:

B.III.4 Risiken, die mit der Verwendung der Erlöse aus den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen verbunden sind

Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe können hinsichtlich des Nettoerlöses mit einem grünen, sozialen oder nachhaltigen Verwendungszweck begeben werden. In diesem Fall besteht das Risiko, das die vorgesehene Verwendung des Nettoerlöses aus den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen etwaige eigene Erwartungen oder Ziele des Anlegers nicht erfüllen kann.

Die Emittentin hat ein freiwilliges, programmatisches „Green Bond Rahmenwerk der SaarLB“ und ein freiwilliges, programmatisches „Social Bond Rahmenwerk der SaarLB“ konzipiert. Beide Rahmenwerke legen die Erlösverwendung aus nachhaltigen Finanzprodukten nicht verbindlich fest, sondern geben als Rahmenwerke die Leitlinien vor, anhand derer die Emittentin beabsichtigt, die Nettoerlöse aus Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen zu verwenden.

Die rechtliche und regulatorische Definition von „nachhaltigen“, „grünen“, „sozialen“ oder gleichwertig gekennzeichneten Schuldverschreibungen, Krediten, Projekten, Investitionen, oder ähnlichem sowie der Marktkonsens darüber, was eine solche Finanzierung, ein solches Projekt oder eine solche Investition ausmacht oder entsprechend klassifiziert werden kann, sind noch in der Entwicklung begriffen. Dies umfasst unter anderem die Entwicklung eines künftigen europäischen Green Bond Standards sowie die Festlegung von Einzelheiten zur Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Errichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die sog. „Taxonomie-Verordnung“) durch delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission. Demzufolge besteht das Risiko,

dass die als „grün“, „sozial“ oder „nachhaltig“ oder in ähnlicher Weise gekennzeichneten Gebäude oder Projekte nicht diesen künftigen Standards oder Anforderungen für eine für den Investor relevante Klassifizierung entsprechen.

Bei der Konzeption des Green Bond Rahmenwerks hat sich die Emittentin an den ICMA Green Bond Principles und bei der Konzeption des Social Bond Rahmenwerks an den ICMA Social Bond Principles orientiert. Die ICMA Green Bond Principles und die ICMA Social Bond Principles geben jedoch nur einen allgemeinen Rahmen für die Erstellung und Durchführung von entsprechenden Programmen vor. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihr Green Bond Rahmenwerk sowie ihr Social Bond Rahmenwerk jederzeit während der Laufzeit der hier beschriebenen Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe zu ändern, um den laufenden Entwicklungen der vorgenannten Art Rechnung zu tragen. Es ist nicht automatisch sichergestellt, dass solche Änderungen in jedem Fall mit den Anforderungen oder Erwartungen des Investors übereinstimmen.

Die Anleger sollten berücksichtigen, dass nicht sichergestellt ist, dass jedes Grüne oder Soziale Projekt oder jede Soziale Finanzierung den Erwartungen einzelner oder aller Anleger betreffend grüner oder sozialer Eigenschaften eines Projekts oder einer Finanzierung entspricht oder dass keine nachteiligen ökologischen und/oder andere Auswirkungen von Grünen oder Sozialen Projekten oder Sozialen Finanzierungen eintreten können. Es besteht daher das Risiko, dass die Verwendung des Emissionserlöses durch die Emittentin die eigenen grünen oder sozialen Erwartungen oder Ziele des Anlegers letztlich nicht erfüllen wird.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin gemäß dem Green Bond Rahmenwerk der SaarLB den Nettoerlös nicht oder nicht vollständig für Grüne Projekte verwendet oder gemäß dem Social Bond Rahmenwerk der SaarLB den Nettoerlös nicht oder nicht vollständig für Soziale Projekte oder Soziale Finanzierungen verwendet. Sofern der Nettoerlös nicht wie geplant verwendet werden kann, wird die Emittentin diesen für allgemeine Geschäftszwecke verwenden.

Anleger sollten daher beachten, dass die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern in den Emissionsbedingungen und auch anderweitig nicht gewährleistet und keine Haftung dafür übernimmt, dass ein bestimmtes Grünes oder Soziales Projekt oder eine Soziale Finanzierung tatsächlich umgesetzt wird bzw. im Wesentlichen mit nachhaltigen Zielen und/oder gemäß einem bestimmten Zeitplan durchgeführt werden kann. Dementsprechend wird die Emittentin keine Gewährleistung übernehmen, dass der Emissionserlös vollständig oder teilweise für Grüne oder Soziale Projekte oder Soziale Finanzierungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder überhaupt oder mit den Ergebnissen oder dem Resultat (unabhängig ob in Bezug auf die Umwelt oder nicht) in der ursprünglich von der Emittentin erwarteten oder prognostizierten Weise abgeschlossen wird. Eine etwaige anderweitige Verwendung des Nettoerlöses aus den betreffenden Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen durch die Emittentin stellt daher keinen Kündigungsgrund im Rahmen der Emissionsbedingungen dar. Des Weiteren übernimmt die Emittentin weder in den Emissionsbedingungen noch anderweitig eine Gewährleistung oder Haftung, für die Einhaltung der Rahmenwerke anhand der freiwilligen Richtlinien oder für die Veröffentlichung oder den Inhalt

von Berichten zu diesen Richtlinien. Ein Verstoß berechtigt den Anleger nicht zur Kündigung der betreffenden Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe.

Die Nichtverwendung des Erlöses aus der Emission der betreffenden Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen für grüne oder soziale Zwecke kann sich daneben nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken. Ein Recht des Anlegers zur Kündigung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe besteht in diesem Fall nicht.

c. Änderungen in Kapitel C. (Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere) der Wertpapierbeschreibung „Green Bond“ vom 12.10.2021

(i) Kapitel C.II.1 Abs. 1 „Gründe für das Angebotsprogramm - Erlösverwendung“ wird wie folgt ersetzt:

Die Nettoerlöse einer jeden Emission dienen entweder generellen Finanzierungszwecken der Emittentin oder werden für nachhaltig grüne oder soziale Zwecke verwendet. Sofern in Bezug auf eine bestimmte Emission eine nicht generellen Finanzierungszwecken dienende besondere Verwendung der Erlöse vorgesehen ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Bei einer Verwendung des Nettoerlöses für nachhaltig grüne oder soziale Zwecke werden die Emissionsbedingungen die Verwendung des Nettoerlöses im Rahmen des jeweils gültigen Green Bond Rahmenwerks der SaarLB oder Social Bond Rahmenwerks der SaarLB beschreiben

(ii) Kapitel C.II.3 „Überblick zum Social Bond Rahmenwerk der SaarLB“ wird neu eingefügt:

3. Überblick zum Social Bond Rahmenwerk der SaarLB

Das Social Bond Rahmenwerk der SaarLB wurde durch die Emittentin auf freiwilliger Basis erstellt und dient als interne Richtlinie zur Förderung von Krediten, die einem sozialen Mehrwert dienen.

Das Rahmenwerk soll dazu dienen, geeignete Projekte zu definieren, auszuwählen, zu bewerten und entsprechend darüber zu berichten und soll die Anforderungen der International Capital Markets Organisation (ICMA) für die Herausgabe von Social Bonds auf Basis der Social Bond Principles der ICMA erfüllen. Die Social Bond Principles der ICMA sind freiwillige Richtlinien, die eine transparente Mittelverwendung und Berichterstattung für die Emission von Social Bonds empfehlen.

Alle über den Social Bond eingeworbenen Mittel sollen ausschließlich für geeignete Aktiva der SaarLB verwendet werden, die im Zusammenhang mit sozialen Aspekten im Sinne der Social Bond Principles stehen. Im Social Bond Rahmenwerk der SaarLB wird beschrieben, wie verfahren wird, um die Einhaltung der Social Bond Principles mit seinen vier Kernkomponenten sicher zu stellen:

1. Verwendung der Emissionserlöse,
2. Prozess der Projektbewertung und –auswahl,
3. Management der Erlöse,
4. Berichterstattung.

Die Erlöse aus der Emission des Social Bonds der Emittentin sollen ausschließlich für geeignete Projekte und Finanzierungen, die einem sozialen Mehrwert im Sinne der Social Bond Principles dienen, verwendet werden. Konkret finanziert die Emittentin in diesem Zusammenhang folgende Produktkategorien der Social Bond Principles:

- Finanziell tragbare Basisinfrastruktur
- Zugang zur Grundversorgung an sozialen Dienstleistungen
- bezahlbarer Wohnraum

Durch diese Finanzierungen leistet die Emittentin einen Beitrag zur Erfüllung der UN-Ziele für Nachhaltige Entwicklung in den folgenden konkreten Finanzierungskategorien:

- Öffentliche Versorgung
- Gesundheit und Pflege
- Bildung und Forschung
- Wohnen

Das Portfolio förderfähiger Projekte und Finanzierungen kann die Finanzierung, Refinanzierung von Aktiva umfassen, die 36 Monate nach oder 36 Monate vor der jeweiligen Anleiheemission getätigt wurden. Die Emittentin verpflichtet sich, keine Projekte über den Social Bond zu refinanzieren, deren Finanzierung mehr als 36 Monate zurückliegt.

Da es sich bei den Social Bond Principles um freiwillige Richtlinien handelt, stellen diese keinen Bestandteil des Basisprospekts dar. Das Social Bond Rahmenwerk der SaarLB wurde nicht von der BaFin oder einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft oder gebilligt. Das Social Bond Rahmenwerk der SaarLB ist auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht und kann dort unter folgendem Link eingesehen werden: www.saarlb.de/greenbond.

d. Änderungen in Kapitel K (Formular der Endgültigen Bedingungen) der Wertpapierbeschreibung „Green Bond“ vom 12.10.2021

(i) Kapitel K.I. „Informationen zur Emission“ wird folgender neuer 3. Absatz ergänzt:

**[6.] [7.] [8.] Beschreibung der Funktionsweise der [Schuldverschreibungen]
[Pfandbriefe] ²³**

**[[•.] Verwendung des Nettoerlöses für soziale Zwecke
[Einzelheiten zur Erlösverwendung im Rahmen des Social Bond Rahmenwerks der SaarLB einfügen]]**

3. Veröffentlichung

Dieser Nachtrag wird in elektronischer Form auf der folgenden Internet-Seite der Landesbank Saar veröffentlicht:

<https://saarlb.de/investor-relations/refinanzierung-und-emissionen/>

Außerdem wird potentiellen Anlegern in den Ländern, in denen das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt unterbreitet wird oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt erfolgt, von der Landesbank Saar auf Verlangen eine Version dieses Nachtrags kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, wird ihm eine gedruckte Fassung des Nachtrags zur Verfügung gestellt.

Saarbrücken, 7. April 2022

Landesbank Saar